



Organisationsreglement, der überbetrieblichen Kurse der Glasmalerinnen und Glasmaler

1. ZWECK

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2. TRÄGER

Der Träger der Kurse ist, der Schweizerische Fachverband für Glasmalerei (SFG)

3. ORGANE

Das Organ der Kurse ist die Kurskommission.

4. KURSKOMMISSION

Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 3 Mitgliedern zählenden Kurskommission. Diese wird durch den SFG eingesetzt. Dem Standortkanton und der Berufsfachschule wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt. Alle Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt.

- 4.1 Die Mitglieder werden durch die Trägerorganisationen jeweils auf 4 Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
- 4.2 Die Kurskommission wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 4.3 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 4.4 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 4.5 Aufgaben der Kurskommission:
Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse, das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
 - b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zuhanden der zuständigen Trägerorganisationen;
 - c. sie bestimmt das Instruktionspersonal, die Kursorte und die Kurslokale;
 - d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
 - e. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
 - f. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot der Teilnehmer;
 - g. sie sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichts auch während der Kurse gewährleistet ist;
 - h. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Betrieben;
 - i. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
 - j. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Trägerorganisation und der beteiligten Kantone.
 - k. sie sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglementes;
- 4.6 Das Reglement der SBBK betreffend der Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

5. AUFGEBOT

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

6. BESUCHSPFLICHT UND BEFREIUNG

- 6.1 Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

7. LEISTUNGEN DES LEHRBETRIEBES

- 7.1 Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- 7.2 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während des Kurses zu zahlen.
- 7.3 Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

8. DAUER, ZEITPUNKT UND INHALTE

8.1 Die überbetrieblichen Kurse dauern:

- im ersten Lehrjahr (Kurs 1) 5 Tage zu 8 Stunden
- im zweiten Lehrjahr (Kurs 2) 5 Tage zu 8 Stunden
- im dritten Lehrjahr (Kurs 3) 5 Tage zu 8 Stunden
- im siebten Semester (Kurs 4) 5 Tage zu 8 Stunden

8.2 Die überbetrieblichen Kurse umfassen:

- a. Kurs 1 mit den Hauptthemen: Traditionelle Techniken
- b. Kurs 2 mit den Hauptthemen: Glasbearbeitung
- c. Kurs 3 mit den Hauptthemen: Materialien
- c. Kurs 4 mit den Hauptthemen: Konservierung, Restaurierung

8.3 Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

9. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Mai 2012

Schweizerischer Fachverband für Glasmalerei

Präsident
Schweizerischer Fachverband für Glasmalerei

Aktuar
Schweizerischer Fachverband für Glasmalerei